ANFRAGE von Urs Glättli (GLP, Winterthur)

Betreffend Grossverbraucher Datencenter – wer sorgt für die Umsetzung?

Die Bedeutung des Stromverbrauchs und der Abwärmenutzung von Rechenzentren wird absehbar zunehmen. Oberste Priorität hat deshalb die Verbesserung der Effizienz des Betriebs solcher Anlagen.¹ Diesem Ziel dient insbesondere auch das Grossverbrauchermodell gemäss § 13 a Energiegesetz (LS 730.1). Für den Vollzugs des Grossverbrauchermodells verantwortlich sind die Baudirektion oder die Städte Zürich und Winterthur auf ihrem Gebiet. Aufgrund des zu erwartenden hohen Stromverbrauchs fällt das «Vantage Data Center» in Neuhegi unter das Grossverbrauchermodell. Der Stadtrat von Winterthur ist der Ansicht, dass für das «Vantage Data Center» der Kanton für die Anordnung einer Grossverbrauchermodell-Vereinbarung zuständig sei.² In seiner energieplanerischen Einordnung verweist der Regierungsrat wiederum auf die Zuständigkeit der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wer sorgt beim «Vantage Data Center» in Neuhegi Winterthur für die Anwendung des Grossverbrauchermodells, der Kanton/Baudirektion oder die Stadt selber?
- Ist die Anwendung des Grossverbrauchermodells mit dem Baubewilligungsverfahren für solche Anlagen gestützt auf das Koordinationsgebot gemäss Art. 25 a RPG (SR 700) zu koordinieren?
- 3. Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob der Kanton oder die Städte Zürich und Winterthur für die Umsetzung des Grossverbrauchermodells gemäss § 13a EnerG zuständig und geeignet sind?
- 4. Wie kontrolliert der Kanton im Rahmen seiner Fachaufsicht, ob die beiden Städte bei gegebener Zuständigkeit das Grossverbrauchermodell bei Rechenzentren auf ihrem Stadtgebiet zielführend vollziehen?
- 5. Wie und in welchem Verfahren geht die Baudirektion bei gegebener Zuständigkeit des Kantons für die Umsetzung des Grossverbrauchermodells beim «Vantage Data Center» weiter vor und wie lässt sich der Kanton dafür vom Bund unterstützen?
- 6. Wie kann «Vantage Data Center» vom Kanton oder der Stadt dazu verpflichtet werden, bestimmte vom Stadtwerk Winterthur angebotene Stromprodukte wie «KlimaGold» zu beziehen?

Urs Glättli

¹ Vgl. Antrag RR zum dringlichen Postulat KR-Nr. 315a/2022 und Antwort RR zur schriftlichen Anfrage KR-Nr. 206/2022.

² Antwort SR auf die Interpellation 2023.8, S. 4, zur Frage 2.